Amtsblatt
für den Landkreis Cham

Nr. 39 Donnerstag, 28. November 2019

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Nachruf Herr Johann Ebner 121
- Verordnung des Landratsamtes Cham zur Aufhebung der Festsetzung vom 08.02.1966 über das Wasserschutzgebiet für die Quelle 3 (Kreuteräcker) der Wasserversorgung Kolmberg, Gemeinde Waffenbrunn vom 18.11.2019 121

N A C H R U F

Der Landkreis Cham trauert um

Herrn Johann Ebner

Der Verstorbene war von 1998 bis 2010 bei den Kreiswerken Cham, Bereich Wasserversorgung, beschäftigt. Die ihm übertragenen Aufgaben erfüllte Johann Ebner stets mit hoher Kompetenz. Bei Kollegen und Vorgesetzten war er gleichermaßen geschätzt und anerkannt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Cham, im November 2019

Franz Löffler
Landrat

Elisabeth Rauch
Vorsitzende des Personalrats

Verordnung des Landratsamtes Cham zur Aufhebung der Festsetzung vom 08.02.1966 über das Wasserschutzgebiet für die Quelle 3 (Kreuteräcker) der Wasserversorgung Kolmberg, Gemeinde Waffenbrunn vom 18.11.2019

Kennzahlen der Schutzgebiete
2210 6742 00030 (Fräuleinswiesen)
2210 6742 00031 (Kreuteräcker)

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S.2585), geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl I S. 2254) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Festsetzung des Landratsamtes Cham unter Ziffer IV des Bescheides vom 08.02.1966, Nr. 1500 Az. 863 wird aufgehoben, soweit sie sich auf Fassungsbereich, engere und weitere Schutzzone der Quelle 3 (Kreuteräcker) der Wasserversorgung Kolmberg, Gemeinde Waffenbrunn (WSG-Kennzahl 2210674200031), bezieht.

(2) Ziffer IV des in Absatz 1 genannten Bescheides erhält daher folgende Fassung:

„A) Zur Reinhaltung des Wassers aus der Quelle „Fräuleinswiesen“ wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Es besteht aus einem Fassungsbereich sowie einer engeren und weiteren Schutzzone.

B) 1. Folgende Fassungsbereiche werden festgesetzt:
a) Für Quelle 1 (Fräuleinswiesen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 322 der Gemarkung Kolmberg ein Quadrat, dessen jede Seite 20 m von der Quellfassung entfernt ist.
b) - entfällt -

2. Die engeren Schutzzonen umfassen
a) bei Quelle 1 Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 321, 322, 323 und 325 Gemarkung Kolmberg.
b) - entfällt –

3. Die weiteren Schutzzonen umfassen
a) bei Quelle 1 die Grundstücke Fl.Nrn. 321 – 323, 325, 194 1/18, 195/3, 195/2, 196, 197, 200, 201a, 201 1/2a, 201 1/2b, 194, 195, 193, 194 1/17, 194 1/24, 194 1/35, 194 1/3331, 194 1/16, 194 1/15, 194 1/12, 194 1/11, 194 1/10, 194 1/9, 194 1/8, 194 1/7, 194 1/6, 194 1/5, 194 1/30, 194 1/3, 194 1/2, 194 1/33, 194 1/34, 180.
b) - entfällt –

C) 1. Fassungsbereich
a) Der Fassungsbereich der Quelle 1 auf Grundstück Fl.Nr. 322 ist vom Eigentümer (Baron v. Schacky) auf eine Mindestzeit von 30 Jahren zu pachten.
b) - entfällt –

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham - Verantwortlich für den Inhalt ist der Verfasser der jeweiligen Bekanntmachung. - Bestellungen an das Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-205, Fax (09971) 78-270, Email: amtsblatt@lra.landkreis-cham.de
Das Amtsblatt wird auch im Internet unter **www.landkreis-cham.de** veröffentlicht.

Anlage 1 (Plan zu §1 Abs. 2):

Lageplan zum Wasserschutzgebiet Kolmberg-Fräuleinswiesen,
(Kennzahl 2210 6742 00030)
in der Gemeinde Waffenbrunn im Landkreis Cham
für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde

Cham, den 18.11.2019
Landratsamt Cham

Franz Löffler, Landrat

Stand: 18.11.2019

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (www.landkreis-cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung:
„Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet."

Legende

- Gemarkungsgrenze
- Gemeindegrenze
- W I Fassungsbereich
- W II engere Schutzzone
- W III weitere Schutzzone
- festgesetzte Schutzzone

N

1:2.500

Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

c) Der Fassungsbereich ist entweder mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen oder aufzuforsten. Es sind Schilder anzubringen, die vor dem unbefugten Betreten der Fassungsbereiche warnen. Sträucher und Bäume, die Wurzelröhrchen bis zur Grundwasseroberfläche bilden können, dürfen nicht angepflanzt werden. Verboten sind im Fassungsbereich die Errichtung betriebsfremder Anlagen sowie sonstiger Bauwerke, die Verletzung der Grasnarbe, das Beweiden der Grasnarbe mit Vieh, jegliche natürliche Düngung, die Ein- oder Ausleitung von Abwässern, das Abladen und Lagern von Unrat, Bauschutt, Schrott, Schnee, Eis, Fäkalien, betriebsfremden Gegenständen sowie von chemischen und anderen verunreinigenden und schädlichen Stoffen.
Es ist dafür zu sorgen, dass nicht Tagwasser aus der engeren Schutzzone in die Fassungsbereiche läuft.

2. Engere Schutzzone
In der engeren Schutzzone sind verboten die Errichtung irgendwelcher Bauten und Brunnen, die landwirtschaftliche Abwasserverwertung, die Errichtung und Unterhaltung von Dung-, Versitz- und Abortgruben, die Anlage und der Betrieb von Berieselungs- und Beregnungsanlagen, das Abladen und die Ablagerung von Fäkalien, Unrat, Bauschutt, Schnee, Eis, von chemischen und anderen verunreinigenden und schädlichen Stoffen, die Veränderung der Erdoberfläche, insb. die Anlage von Kies- und Sandgruben sowie alle Erdaufschlüsse mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche.
Soweit in der engeren Schutzzone bereits Kiesgruben, Hohlwege sowie sonstige Erdaufschlüsse mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche vorhanden sind, sind diese mit einwandfreiem Material wieder aufzufüllen. Schon vorhandene Ablagerungen der im vorhergehenden Absatz genannten Art sind zu beseitigen.
Die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke in der engeren Schutzzone ist mit natürlicher Düngung nur dann zulässig, wenn die Dungstoffe nach der Anfuhr sofort verteilt werden und keine Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.

3. Weitere Schutzzone
In der weiteren Schutzzone ist verboten die Errichtung von Gewerbebetrieben mit Ausstoß schädlicher Abfälle oder Abwässer, sofern diese Abfallstoffe nicht aus der weiteren Schutzzone herausgeleitet werden, so dass jede Versickerung ausgeschlossen ist. Ferner sind verboten die Errichtung von Kläranlagen, die landwirtschaftliche Abwasserverwertung und die Untergrundversickerung von Fäkalabwässern.
Die Errichtung von Siedlungen ist in der weiteren Schutzzone nur gestattet, wenn sie eine einwandfreie Kanalisation besitzt oder die Abwässer in wasserdichte Gruben aus Stahlbeton eingeleitet werden. Stoffablagerungen sind in dieser Zone nur zugelassen, wenn keine weitreichenden schädlichen Auslaugungen zu befürchten sind.

Den Vertretern des Landratsamtes Cham, des Staatlichen Gesundheitsamtes Cham, des Wasserwirtschaftsamtes und des Landesamtes für Umwelt ist die Besichtigung und Prüfung der Anlagen jederzeit zu gestatten."

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, 18.11.2019

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Anlage 1 (Bestandteil der Schutzgebietsverordnung)

<u>Anlage 1 (Plan zu § 1 Abs. 2):</u>

Lageplan im Maßstab 1:2.500 zur Verordnung des Landratsamtes Cham, Az. 6420.02-0037 vom 18.11.2019

Cham, 18.11.2019

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat